

23.05.02**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt 8** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

**Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von Daten
zum Verbraucherschutz****1. Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

2. Begründung:

Das mit dem Gesetzesvorhaben eigentlich verfolgte Ziel, den Verbrauchern mehr Information, Transparenz und Klarheit zu verschaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dieses Ziel wird mit dem --nun vorliegenden Verbraucherinformationsgesetz jedoch nicht erreicht. Das Gesetz bleibt hinter den unabdingbaren Notwendigkeiten zurück. Berechtigte Interessen der Verbraucher werden mit dem Gesetz enttäuscht.

Das Gesetz ist in sich nicht schlüssig und insbesondere in der Ausgestaltung des Auskunftsanspruches gegenüber Behörden praxisfremd, weil die öffentlichen Stellen in vielen Fällen überhaupt nicht über die Informationen verfügen, die zur sachgerechten Bearbeitung gerade von individuellen Auskunftsersuchen erforderlich sind.

Zudem wäre eine Abgleichung und Überprüfung des Vorhabens auf europäischer Ebene dringend notwendig gewesen, um die Nachteile eines isolierten nationalen Vorgehens zu vermeiden.

Mit dem Gesetz wird in grundrechtlich geschützte Positionen eingegriffen und damit die Möglichkeit weit reichender wirtschaftlicher Folgewirkungen eröffnet. Daher wäre nach sorgfältiger Analyse eine umfassende Güterabwägung erforderlich gewesen, um ohne zeitlichen und politischen Druck Zulässigkeit und Grenzen eines solchen Gesetzgebungsvorhabens prüfen zu können.

Ausgeliefert am 24. MAI 2002

Das Verbraucherinformationsgesetz würde in seiner jetzigen Ausgestaltung nicht zuletzt zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder und Kommunen führen, ohne den Verbrauchern einen nennenswerten praktischen Nutzen zu verschaffen. Die im Gesetz vorgesehene Kostendeckung durch Erhebung von Gebühren für die Gewährung des freien Zugangs zu bei Behörden vorhandenen Informationen erscheint als nicht realistisch.

Insgesamt betrachtet ist das vorliegende Gesetz mit so gravierenden Mängeln behaftet, dass diese auch nicht in einem Vermittlungsverfahren behoben werden könnten.